

Newsletter

Handicap Schleswig-Holstein

Juli 2026

Inhalt

1. Gleichstellungsantrag ab sofort online möglich	1
2. SBV-Wahl: Fehler vermeiden	1
3. Meldung des SBV-Wahlergebnisses	2
4. Save the Date	3
5. Urteil: AGG-Hopper - Rechtsmissbrauch	3
6. Informationsveranstaltung des Netzwerks Inklusive Arbeit Schleswig-Holstein	4
7. Schichtwechsel am 24. September 2026	5

1. Gleichstellungsantrag ab sofort online möglich

Die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht ab sofort die vollständig digitale Antragstellung in Bezug auf die Gleichstellung. Hierzu hat die Agentur einen Upload-Service eingerichtet.

Alternativ kann die Gleichstellung weiterhin formlos (persönlich, telefonisch oder schriftlich) bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: [Gleichstellung-Online-Antrag](#)

2. SBV-Wahl: Fehler vermeiden

Dieses Jahr ist es wieder so weit: Von Oktober bis November sind in Betrieben und Dienststellen neue Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Fehler bei der Durchführung der Wahl, die geeignet sind, das Wahlergebnis zu beeinflussen, können zur Unwirksamkeit der Wahl führen. Das SGB IX und die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

(SchwbVWO) enthalten dazu keine konkreten Regelungen. § 177 Absatz 6 Satz 2 SGB IX erklärt die entsprechenden Vorschriften im Betriebsverfassungsgesetz bzw. in den Personalvertretungsgesetzen für sinngemäß anwendbar. Demnach kommen die Anfechtung durch Wahlberechtigte oder durch den Arbeitgeber sowie die Geltendmachung einer Nichtigkeit, wozu grundsätzlich alle Personen mit berechtigtem Interesse befugt sind, in Frage. Für die Nichtigkeit der Wahl müssen schwerwiegende Fehler passiert sein, sodass nicht einmal der Anschein einer ordnungsgemäßen Wahl besteht. Das ist beispielsweise bei Ausschluss bestimmter Gruppen oder bei öffentlicher Stimmabgabe der Fall. Relevanter in der Praxis dürften wesentliche Verstöße gegen Verfahrensvorschriften als Anfechtungsgründe sein. Damit Sie fehlerfrei durch die Wahl kommen, nennen wir Ihnen einige Verstöße, mit denen Wahlen bereits erfolgreich vor Gericht angefochten wurden.

- Falsches Wahlverfahren (BAG vom 07.04.2004 – 7 ABR 42/03, BAG vom 16.11.2005 – 7 ABR 9/05)
- Wahl auf der jährlichen Versammlung der Beschäftigten mit Schwerbehinderung ohne vorherige Ankündigung (OVG Münster vom 27.01.1984 – CB 12/83)
- Aushang des Wahlausschreibens nicht in allen Betriebsstätten (BAG vom 05.05.2004 – 7 ABR 44/03) oder an nicht geeigneter Stelle (LAG Baden-Württemberg vom 10.06.2020 – 4 TaBV 5/19)
- Verzicht auf Wahlumschläge für die Stimmabgabe (LAG Hessen vom 01.12.2011 – 9 TaBV 130/11)
- Keine geeigneten Vorkehrungen für das unbeobachtete Ausfüllen der Stimmzettel (LAG Düsseldorf vom 13.12.2016 – 9 TaBV 85/16)
- Betriebsfremde Adresse als Postanschrift für Wahlvorschläge und Briefwahl (LAG Köln vom 17.11.2023 – 9 TaBV 31/23)
- Rückumschläge bei Briefwahl ohne Angabe von Namen und Anschrift der wahlberechtigten Personen (LAG Berlin-Brandenburg vom 03.05.2022 – 7 TaBV 1697/21)
- Stimmauszählung nicht öffentlich (LAG Niedersachsen v. 27.03.2024 – 2 TaBV 44/23)

3. Meldung des SBV-Wahlergebnisses

Nach § 163 Abs. 8 SGB IX sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Vertrauensperson und ihre Stellvertretungen unverzüglich nach der Wahl der für den Betrieb oder der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt zu benennen. Erfolgt die Benennung nicht oder nicht rechtzeitig, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 238 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX dar.

Die Meldung des Wahlergebnisses kann einfach über ein [Online-Formular](#), das die BIH bereitstellt, erfolgen. Die Angaben werden an das regional zuständige Integrationsamt per E-Mail automatisiert weitergeleitet.

4. Save the Date

Die Beratungsstelle handicap Schleswig-Holstein und die Unfallkasse Nord planen eine gemeinsame Schulungsveranstaltung für SBVen in Schleswig-Holstein zu dem Thema

„Grundlagen des Arbeitsschutzes für die Schwerbehindertenvertretung“.

Wann? Mittwoch, 18. November 2026 von 10:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr

Wo? Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Die Einladung werden Sie in unserem nächsten Newsletter Ende Oktober finden.

5. Urteil: AGG-Hopper - Rechtsmissbrauch

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) benennt sechs Diskriminierungstatbestände: Rasse oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität.

Es gibt Personen, die Entschädigungsklagen nach § 15 Abs. 2 AGG offenbar sportlich betreiben. Häufig sind es Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die sich auf zahlreiche Stellen bewerben, um nach einer Absage jeweils eine Diskriminierung wegen ihrer Behinderung zu behaupten und Entschädigungsansprüche vor Gericht geltend zu machen. Immer wieder beschäftigen sich die Arbeitsgerichte mit diesen sog. AGG-Hoppern. Das Entschädigungsverlangen nach § 15 Abs. 2 AGG kann jedoch dem durchgreifenden Rechtsmissbrauchseinwand (§ 242 BGB) ausgesetzt sein.

Mit einem fleißigen „Serientäter“ hatte u.a. das Arbeitsgericht Düsseldorf zu tun. Gerichtsbekannt waren zumindest acht weitere Verfahren bundesweit.

Der Kläger (50 Jahre, GdB 90, Jurist und seit mehr als 12 Jahren ohne Arbeitgeberwechsel) hat sich über eine Online-Plattform bei der Beklagten beworben, ohne seine Schwerbehinderteneigenschaft zu erwähnen. Er fügte einen Teil-Abhilfebescheid statt des Schwerbehindertenausweises bei. Nachdem er eine Absage erhielt, reichte er Klage auf Zahlung einer Entschädigung i.H.v. 75.000 Euro beim Arbeitsgericht ein und behauptet den Verstoß einer Vielzahl an Schutz- und Förderpflichten u.a. nach den §§ 164, 181 SGB IX.

Die Klage wurde abgewiesen, das Berufungsverfahren ist anhängig beim LAG Düsseldorf-3 SLa 313/26.

Das Arbeitsgericht führt das rechtsmissbräuchliche Verhalten des Klägers ausführlich aus und erfüllt damit den strengen Einzelfallnachweis, den das BAG fordert: Vielzahl an Entschädigungsprozessen, unzureichende Bewerbungsunterlagen, ortsgebundene Kandidatur am Wohnort, langfristiges Beschäftigungsverhältnis, unzulässige Verwendung eines Dokortitels, Einreichen Teil-Abhilfebescheid statt Ausweis. Darüber hinaus positioniert sich das Gericht gegen die ständige Rechtsprechung des BAG, wonach schon ein bloßer Verstoß gegen die Prüfpflicht und Pflicht des Arbeitgebers, frühzeitig Verbindung zur Agentur für Arbeit aufzunehmen (§ 164 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX), die Vermutung einer Benachteiligung wegen Schwerbehinderung i.S.v. § 22 AGG begründen könne (siehe jüngst: [BAG, Urteil v. 27.03.2025-8 AZR 123/24](#)).

Das Arbeitsgericht führt aus, dass es diese Rechtsprechung im Rahmen der fortgeschrittenen Digitalisierung und der zunehmenden Vernetzung in sozialen Medien veränderten Bewerbungsabläufe für nicht mehr zeitgemäß hält. Immer weniger würden freie Stellen öffentlich ausgeschrieben und durch die Arbeitsverwaltung besetzt werden. Die heutige Realität moderner Personalgewinnung entspräche nicht mehr dem traditionellen Verständnis des Arbeitsmarktes. Jedenfalls bedürfe es bei einem Verstoß gegen diese Arbeitgeberpflichten immer auch eines zusätzlichen Bezuges zur konkreten Auswahl- oder Einstellungsentscheidung. Die Pflichtverletzung und Benachteiligung müssen in einem Kausalzusammenhang stehen.

[ArbG Düsseldorf, Urteil v. 07.05.2026-2 Ca 6536/25](#)

SBVen sollten ihre Arbeitgebenden davor warnen, Fehler im Auswahlverfahren zu riskieren. Auswahlprozesse bedürfen Struktur und Dokumentation. Anforderungsprofil, Bewertungskriterien, sachliche Ablehnungsgründe u.a. müssen nachvollziehbar erfasst werden. Wird eine Diskriminierung durch eine bewerbende Person behauptet, liegt die Darlegungs- und Beweispflicht beim Arbeitgebenden, die Diskriminierung zu widerlegen.

Umso wichtiger ist an dieser Stelle die Beteiligung der SBV von Anfang an im gesamten Bewerbungsprozess (siehe § 178 Abs. 2 SGB IX).

6. Informationsveranstaltung des Netzwerks Inklusive Arbeit Schleswig-Holstein

Das Netzwerk Inklusive Arbeit Schleswig-Holstein - ein Zusammenschluss von Integrationsamt Schleswig-Holstein, Arbeitgebendenverbänden (UV Nord, Nordmetall, AGV Nord, Landwirtschaftskammer, IHK Flensburg, Kiel, Lübeck, Handwerkskammern Flensburg, Lübeck), Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der

Deutschen Rentenversicherung – lädt Sie auch im Jahr 2026 herzlich ein, die Chancen und Potentiale von Beschäftigung und Ausbildung von Menschen mit Behinderung kennen zu lernen – praxisnah, persönlich und lösungsorientiert.

Die Informationsveranstaltung findet am 04.11.2026 in Lübeck statt. Das Format richtet sich in erster Linie an Arbeitgebende, doch auch Schwerbehindertenvertretungen, Inklusionsbeauftragte und Betriebsräte sind herzlich Willkommen. Nähere Informationen und den Link zu Anmeldung finden Sie auf der Seite des [Integrationsamtes Schleswig-Holstein](#) sowie in der Einladung im Anhang.

7. Schichtwechsel am 24. September 2026

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) organisiert bereits zum achten Mal den bundesweiten Aktionstag Schichtwechsel. An diesem Tag haben Menschen mit und ohne Behinderungen die Möglichkeit, ihre Arbeitsplätze zu tauschen und Einblicke in die Arbeits- und Lebensrealität des jeweils anderen zu erhalten.

Mitarbeitende aus Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes haben die Möglichkeit, Werkstätten, Tagesförderstätten und andere Leistungsanbieter als Experten der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen kennenzulernen. Sie können die Vielfalt der Tätigkeiten erleben und vor Ort selbst mitarbeiten. Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten wiederum lernen am Aktionstag ein Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes näher kennen. Sie sammeln dort neue Erfahrungen und entdecken neue Berufsfelder.

So entstehen direkte Begegnungen, neue Einblicke und oft erste Kontakte für weitere Zusammenarbeit. Ziel ist es, den inklusiven Austausch zu fördern und zu zeigen, welche Rolle die Teilhabe am Gesellschafts- und Arbeitsleben nicht nur für Menschen mit Behinderungen spielt, sondern für die Gesellschaft als Ganzes.

Mehr Informationen zum diesjährigen Schichtwechsel am 24.09.2026 sowie eine Liste der teilnehmenden Einrichtungen in Schleswig-Holstein finden Sie unter:

[Aktionstag-Schichtwechsel Tipps-und-Hinweise.pdf](#)

[Teilnehmende - BAG WfbM](#)

Wir wünschen Ihnen einen entspannten Sommer!



Die Beratungsstelle handicap Schleswig-Holstein wird über das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Integrationsamt – aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Arbeit und Leben Hamburg GmbH
Beratungsstelle handicap SH
Legienstr. 22
24103 Kiel
Tel. 0431/ 5195 – 162 / 163 / 175 / 176
handicap-sh@hamburg.arbeitundleben.de

Sie können diesen Newsletter jederzeit über den folgenden Link abbestellen:
[Newsletter abmelden](#)